



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 2021

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20307	23. 7. 2021	Berichtigung des Runderlasses „Aufhebung des Runderlasses „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen““	526
2122	27. 7. 2021	Berichtigung der Bekanntmachung „Änderung der „Meldeordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“	526
2128	5. 7. 2021	Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	529
		Ministerium des Innern	
2135	8. 7. 2021	Änderung des Runderlasses „Gruppenführer-Basislehrgang; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2“	535
453	26. 7. 2021	Änderung des Runderlasses „Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“	535
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft, Staatskanzlei, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Verkehr	
702	2. 7. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie-FEI RL)	537
		Ministerium des Innern und Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
7126	6. 8. 2021	Veranstaltung von terrestrischen, öffentlichen Pokerspielen oder -turnieren außerhalb von Spielbanken (Pokererlass)	543
		Ministerium des Innern	
7126	6. 8. 2021	Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen	546
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	8. 7. 2021	Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle	547
770	5. 7. 2021	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 zum Befördern von Kokereigas zwischen Bottrop und Dortmund der E.ON Ruhrgas AG	548
7861	2. 7. 2021	Richtlinie zur Förderung von speziellen Investitionen zum Tierwohl in landwirtschaftlichen Unternehmen	548

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20307**

**Berichtigung des Runderlasses
„Aufhebung des Runderlasses
„Grundsätze zur Tätigkeit der
Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprech-
partner (SAP) im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen““**

Vom 23. Juli 2021

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Aufhebung des Runderlasses „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen““ vom 2. Juli 2021 (MBL. NRW. S. 484) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1 wird die Angabe „1. Juli“ durch die Angabe „2. Juni“ ersetzt.

– MBL. NRW. 2021 S. 526

2122

**Berichtigung der Bekanntmachung
„Änderung der „Meldeordnung des
Errichtungsausschusses der Pflegekammer
Nordrhein-Westfalen““**

Vom 27. Juli 2021

Die Bekanntmachung „Änderung der „Meldeordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ vom 5. Juli 2021 (MBL. NRW. S. 485) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Düsseldorf, den 27. Juli 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Im Auftrag

Lars Andre E h m

Anlage 1 zu § 3 Absatz 2

Errichtungsausschuss
Pflegekammer NRW

MELDEBOGEN

Die Daten werden aufgrund § 115 Abs. 6 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, erhoben.

Errichtungsausschuss der
Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Zeppenheimer Weg 16
40489 Düsseldorf

Die grün gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Vergleichen Sie Ihre Daten bitte mit dem beigefügten Datenblatt und übertragen Sie die Änderungen in dieses Formular.

Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Die Daten werden elektronisch gespeichert.



ID:

Vorname:

Nachname:

☐ Erstmeldung	☐ Veränderungsmeldung	Anrede	☐ Herr	☐ Frau	☐ keine Angabe
Geschlecht	☐ Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers	Titel			
Nachname					
Vorname(n)					
Geburtsname					
ggf. frühere Namen					
Geburtsdatum					Geburtsort

Privatadresse (bitte auch bei Beurlaubung ausfüllen)

Strasse, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
E-Mail-Adresse privat	
Telefon privat	

Selbständigkeit; Arbeitgeber und Adressen

☐ Ich bin selbständig Bitte als Hauptarbeitgeber eintragen	☐ Ich bin bei einem Arbeitgeber beschäftigt ☐ Ich habe zusätzlich einen Nebenarbeitgeber	☐ Ich habe keinen Arbeitgeber (Rentner, Rentnerin oder erwerbslos)
--	---	--

Hauptarbeitgeber (bitte auch bei Beurlaubung ausfüllen)

Name der Einrichtung, Abt.	
Strasse, Hausnummer dienstlich	
Postleitzahl, Dienstort	
Ihre E-mail-Adresse dienstlich	




Nebenarbeitgeber (bitte auch bei Beurlaubung ausfüllen)

Name der Einrichtung, Abt.	
Strasse, Hausnummer dienstlich	
Postleitzahl, Dienstort	
Ihre E-mail-Adresse dienstlich	

Angaben zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

WICHTIG:
Fügen Sie einen amtlich beglaubigten Nachweis bei.

- | | |
|--|--|
| ☐ Kinderkrankenschwester, -pfleger | ☐ Krankenschwester, -pfleger |
| ☐ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, -pfleger | ☐ Gesundheits- und Krankenpflegerin, -pfleger |
| ☐ Altenpflegerin, -pfleger | ☐ Pflegefachfrau, -fachmann |

Tätigkeitsbereich

In meiner beruflichen Tätigkeit arbeite ich oder habe ich **überwiegend** im folgenden Tätigkeitsbereich gearbeitet:

WICHTIG:
Bitte kreuzen Sie nur eine Zuordnung an.

Wenn Sie in mehreren Tätigkeitsbereichen zu gleichen Teilen arbeiten, kreuzen Sie bitte nur einen dieser Bereiche nach Ihrer Wahl an.

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| Einrichtungen zur Pflege von Kindern und Jugendlichen , zum Beispiel Kinderkliniken, Betreuungseinrichtungen, Kinderhospize oder häusliche Kinderkrankenpflege | ☐ ambulant | ☐ (teil-)stationär |
| Einrichtungen zur Pflege von Erwachsenen im Rahmen der Akutversorgung , zum Beispiel Krankenhäuser, Fachkrankenhäuser (z.B. Psychiatrie), Hospize oder Vorsorge und -Rehabilitationseinrichtungen | ☐ ambulant | ☐ (teil-)stationär |
| Einrichtungen der Pflege von Erwachsenen im Rahmen der Langzeitversorgung , zum Beispiel Pflege von Menschen mit Behinderungen, Eingliederungshilfen oder Wohngemeinschaften | ☐ ambulant | ☐ (teil-)stationär |
| Einrichtungen der Pflege von älteren und alten Menschen im Rahmen der Langzeitversorgung , zum Beispiel Seniorenheime, ambulante Pflegedienste, Betreuungsdienste oder betreutes Wohnen | ☐ ambulant | ☐ (teil-)stationär |
| Andere , z.B. Bildung, Forschung oder Behörden | ☐ | |

Mir ist bekannt, dass ich alle eintretenden Veränderungen der Pflichtangaben in diesem Meldebogen innerhalb von einem Monat der Pflegekammer schriftlich mitzuteilen habe. Ich habe eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (Berufsurkunde) beigelegt bzw. reiche diese nach.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift (Pflichtfeld!)

Datenschutzrechtliche Einwilligung (bitte kreuzen Sie Zutreffendes an) *

Ich bin damit einverstanden, dass meine privaten Adressdaten für den Bezug des Mitteilungsblattes bzw. des digitalen Newsletters der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen weitergegeben werden.

☐ Ja ☐ Nein

Ich bin damit einverstanden, dass meine privaten Adressdaten für Einladungen der Pflegekammer zu Bildungsveranstaltungen weitergegeben werden dürfen.

☐ Ja ☐ Nein

Ich möchte den Newsletter der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erhalten.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

2128

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt
des Betäubungsmittelgesetzes**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– V B 3 – 93.05.05 –

Vom 5. Juli 2021

Anliegenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 36 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die Bekanntmachungen des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes“ vom 13. November 1997 (MBL NRW. S. 1388), 14. Dezember 2001 (MBL NRW. 2002 S. 214), 19. November 2010 (MBL NRW. S. 874), 8. November 2011 (MBL NRW. S. 437), 19. August 2013 (MBL NRW. S. 424), 16. Januar 2015 (MBL NRW. S. 66), 1. Juli 2016 (MBL NRW. S. 481), 29. August 2017 (MBL NRW. S. 830), 29. Oktober 2018 (MBL NRW. S. 634) und vom 17. Oktober 2019 (MBL NRW. S. 648) außer Kraft.

Anlage 1**Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. Sozialtherapeutische
Trainingseinrichtung
IMPULS
Martinstr. 1
52477 Alsdorf
2. Fachklinik Release - Entwöhnung
Merschstr. 49
59387 Ascheberg
3. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
4. Psychosomatische Klinik Bergisch
Gladbach
Schlodderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
5. Fachklinik Bussmannshof
Ernst-Erwin-Bussmannpfad 11
44869 Bochum
6. Fachklinik Tauwetter
der SKM Köln Reha gGmbH
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
7. Heimathof Ruhr Castrop-Rauxel
Friedhofstraße 1
44581 Castrop-Rauxel
8. Salus Klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
9. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
10. Fachklinik Ostberge GmbH
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
11. Sozialtherapeutische
Wohngemeinschaft
des Diakoniewerks für
Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
12. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
13. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen
Sozialwerks Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
14. Heimathof Ruhr Gelsenkirchen
Blumendelle 31
44881 Gelsenkirchen
15. Bernhard-Salzmann-Klinik LWL-
Rehabilitationszentrum
Ostwestfalen
LWL- Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
16. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen
17. MW Malteser Werke gGmbH
Auxilium
Therapeutisches Wohnen Ewald
Wortmann Weg 4 59069 Hamm
18. LWL-Universitätsklinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie -
Psychotherapie - Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm

19. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
20. Prowo 1 –
Entwöhnungsbehandlung
Prowo gGmbH
Talweg 10
50171 Kerpen
21. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
22. Sozialtherapeutische
Wohngemeinschaft Mülheim
des Diakonischen Werks
im Ev. Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.
23. Fachklinik Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
24. Die Schwarzbach-Klinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
25. Fachklinik Olsberg Klinik für
ganzheitliche Therapie und
Rehabilitation
Niethaken 10
59939 Olsberg
26. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für
Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
27. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
28. Psychosomatische Klinik Bergisch
Gladbach
Dependance Wermelskirchen-
Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
29. Therapeutische Gemeinschaft
„Wendepunkt“ der Drogenhilfe
e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf
30. MEDIAN Therapiezentrum Haus
Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

Anlage 2**Adaptionseinrichtungen**

1. Blaues Kreuz Diakoniewerk
mGmbH
Blaukreuz-Zentrum Lippe
Medizinische
Rehabilitationseinrichtung zur
Adaption Suchtkranker
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
2. Adaptions- und
Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
4. nado gGmbH
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
5. Bernhard-Salzmänn-Klinik
LWL-Rehabilitationszentrum
Ostwestfalen
LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
6. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen
7. Netzwerk Suchthilfe gGmbH
Fachklinik Release – Adaption und
Ambulante Nachsorge
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
8. LWL-Universitätsklinik Hamm
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
9. KADESCH gGmbH „Haus mit
Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
10. Prowo gGmbH Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath.
Männer e.V.
Franzstr. 8-10
50931 Köln

Anlage 3

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. KADESCH gGmbH
„Ganztägig Ambulante
Rehabilitation“
Hauptstr. 94
44651 Herne

Anlage 4**Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung**

1. Salus Klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
2. BerTha F e.V.
Höhenstr. 25
40227 Düsseldorf
3. nado gGmbH
Wellinghofer Straße 103
44263 Dortmund
4. Tagesklinik – Diakonie Düsseldorf
Gemeindedienst der evangelischen
Kirchengemeinden e.V.
Langerstraße 2
40233 Düsseldorf
5. Alexianer Bürgerhaushütte gGmbH
Zentrum für
Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1-3 47226
Duisburg-Rheinhausen
6. LVR-Klinik Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen
7. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen
8. Bernhard-Salzmann-Klinik
LWL-Rehabilitationszentrum
Ostwestfalen
LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
9. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen
10. KADESCH gGmbH
„Ambulante Rehabilitation (ARS)“
Hauptstr. 94
44651 Herne
11. Ambulante Rehabilitation Sucht der
Suchtkrankenhilfe im
Caritasverband Paderborn e. V.
Ükern 13
33098 Paderborn
12. MEDIAN Therapiezentrum Haus
Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

2135

**Änderung des Runderlasses
„Gruppenführer-Basislehrgang;
Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des
Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung
und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember
2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 34-27.19.01/01-239/21 –

Vom 8. Juli 2021

1

Nummer 2 Satz 3 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Gruppenführer-Basislehrgang; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2“ vom 2. Dezember 2016 (MBL NRW. S. 846), der durch Runderlass vom 4. Dezember 2018 (MBL NRW. S. 717) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 535

453

**Änderung des Runderlasses
„Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 14 – 36.03 –

Vom 26. Juli 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums des Innern „Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“ vom 12. April 2018 (MBL NRW. S. 242) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3

Nach § 66 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten enthält der Bußgeldbescheid den Hinweis, dass bei einem Einspruch auch eine für die betroffene Person nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.

3.1

Der Wortlaut der Vorschrift lässt nicht erkennen, an welcher Stelle des Bußgeldbescheides der Hinweis gegeben werden muss.

Es wird für sinnvoll gehalten, einen entsprechenden Hinweis in den Text der Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen. Auf diese Weise ist am ehesten sichergestellt, dass sich der Hinweis an zentraler Stelle im Bußgeldbescheid befindet und von der betroffenen Person auch wahrgenommen wird.

3.2

Ich bitte daher die Bußgeldbehörden, in den zu erteilenden Rechtsbehelfsbelehrungen der Bußgeldbescheide den Hinweis aufzunehmen, dass bei einem Einspruch auch eine für die betroffene Person nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.“

Anlage**Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung nach den §§ 67 und 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten****„Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Ich weise darauf hin, dass bei einem Einspruch auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Der Einspruch kann bei der dieser Behörde auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 32a Absatz 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.“

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie-FEI RL)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft,
der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie,
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz und
des Ministeriums für Verkehr

Vom 2. Juli 2021

Vorbemerkung

Ziel dieser Richtlinie ist die Anregung von mehr Innovations-, Entwicklungs- und Forschungstätigkeit zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sollen nachhaltig sein und bewirken, dass Forschungs- und Innovations-tätigkeiten in den Förderbereichen dieser Richtlinie intensivierte werden und Anzeigefekte zur Umsetzung von Vorhaben gesetzt werden.

Gegenstand dieser Richtlinie sind Zuwendungen in der Laufzeit des Operationellen Programms Nordrhein-Westfalens 2014-2020 für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung „Investition in Beschäftigung und Wachstum“, nachfolgend OP EFRE NRW.

Die Förderungen im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich sollen schwerpunktmäßig dazu dienen, die Leitmarktpolitik des Landes umzusetzen. Die Leitmarktpolitik mit ihren Schwerpunkten leitet sich aus den gesellschaftlichen Herausforderungen und den hieraus resultierenden Bedarfen ab und bietet große Wachstums- und Beschäftigungschancen.

Die Leitlinien für die Auswahl von Vorhaben sind in einer Regionalen Innovationsstrategie, die dem Prinzip der Intelligenten Spezialisierung folgt, vorgegeben. Intelligente Spezialisierung bedeutet, Stärken und Potentiale der Region zu identifizieren, um die Förderung auf entwicklungsfähige Forschungs- und Innovationsprioritäten zu konzentrieren.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich. Diese Richtlinie regelt ausschließlich die nach den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union zulässige staatliche Finanzierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in Vorhaben und ist gestützt auf die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (im Folgenden AGVO) in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2015, S. 3) geändert worden ist und auf die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2015, S. 3) geändert worden ist (im Folgenden De-minimis-Verordnung).

Das Land Nordrhein-Westfalen fokussiert seine Förderung in den Jahren 2014 bis 2020 auf die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Zukunftsgerichtete Lösungen, und damit Fortschritt, entstehen vielfach durch interdisziplinäre und transdiszi-

plinäre Zusammenarbeit quer zu Branchen und Sektoren unter Einbeziehung vieler gesellschaftlicher Akteure.

Die staatliche Förderung von innovativen Vorhaben soll im Ergebnis der Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes mit dem Ziel eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums sowie der Schaffung neuer und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze dienen. Weiterhin soll die staatliche Förderung, im Rahmen der gewährten Förderungen für die Vorhaben, zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen beitragen.

1.2

Kein Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3

Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

a) §§ 23 und 44 der „Landeshaushaltsordnung (LHO“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

b) De-minimis Verordnung und

c) AGVO.

1.4

Inanspruchnahme von Mitteln der Europäischen Union

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (im Folgenden EFRE) sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 14. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 714) in der jeweils geltenden Fassung“, anzuwenden.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Fördervorhaben

Gefördert werden Einzelvorhaben und Gemeinschaftsvorhaben von Unternehmen sowie von Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Bereich einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie Kooperationen von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Als Unternehmen gilt dabei jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Gefördert werden im Rahmen von vorhabenbezogenen Zuwendungen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in den unter Nummer 2.2 benannten Bereichen, die innovativen technologischen Inhalt aufweisen, die der Entwicklung von neuen oder neuartigen Produkten und Verfahren dienen sowie umsetzungsorientierte Strategien und Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen anbieten.

2.2

Förderbereiche

Förderbar sind Vorhaben im Bereich der

- a) Forschung und Entwicklung in der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien von Vorhaben im Sinne des Artikel 25 AGVO,
- (b) Unternehmensgründungen von kleinen nicht börsennotierten Unternehmen im Sinne des Artikel 22 AGVO,
- (c) Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Artikel 26 AGVO,
- (d) Innovationscluster für die juristische Person, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation) im Sinne des Artikel 27 AGVO,
- (e) Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden KMU) im Sinne des Artikel 28 AGVO und
- (f) Prozess- und Organisationsinnovationen im Sinne des Artikel 29 AGVO und De-minimis-Vorhaben zur Stärkung von Forschung, Innovation und Technologie.

Die Vorhaben sollen dabei von hoher strategischer Relevanz für die jeweilige Problemstellung und möglichst interdisziplinär und transdisziplinär ausgerichtet sein.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und für Wissensverbreitung sein. Unter letztere fallen Einrichtungen wie Hochschulen, Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Förderkulisse

Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben im Rahmen der Leitmarktwettbewerbe in Achse 1 (Spezifisches Ziel 2) und im Rahmen der Klimaschutzwettbewerbe in Achse 3 (Spezifische Ziele 7 und 8) des OP EFRE NRW dürfen bis zu 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundvorhabens außerhalb von Nordrhein-Westfalen getätigt werden.

Eine wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird nicht ausgeschlossen.

4.2

Laufzeit des Vorhabens

Die Laufzeit des Vorhabens beträgt regelmäßig bis zu drei Jahren, sofern die Regelungen dieser Richtlinie in Nummer 8ff. keine längeren Laufzeiten zulassen.

4.3

Kooperationsvorhaben

Bei einem Kooperationsvorhaben nach Artikel 2 Nummer 90 der AGVO müssen die Beteiligten die Bedingungen des Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Aufwendungen des Vorhabens, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung in einem Kooperationsvertrag festgelegt haben.

In diesem ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens einer Kooperationspartnerin bzw. eines Kooperationspartners die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Vorhaben den übrigen Kooperationspartnerinnen und -partnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Der Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides von allen Kooperationspartnerinnen und -partnern unterschrieben vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des unterschriebenen Kooperationsvertrags ist im Zuwendungsbescheid zu regeln.

Sofern ein Kooperationsvertrag nicht oder nicht innerhalb der oben genannten Frist vorgelegt wird, ist eine Förderung auszuschließen.

4.4

Beihilferechtliche Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Sofern eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, sind für die Abrechnung und den Nachweis Aufwendungen und Erträge zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit buchhalterisch eindeutig voneinander zu trennen.

Im Zuwendungsbescheid ist diese Verpflichtung für die jeweilige Adressatin bzw. den jeweiligen Adressaten der Zuwendung zu konkretisieren und zu beauftragen.

4.5

Förderausschluss bei Rückforderungsanordnung

Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Hat das Unternehmen bereits früher öffentliche Zuwendungen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel durch eine Selbsterklärung zu belegen. Die bewilligenden Stellen überprüfen die Vorlage dieser Selbsterklärung.

4.6

Förderausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten und bestimmte Bereiche

Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO vergeben werden. Die in Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO genannten Bereiche beziehungsweise Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.7

Eigenanteile von Forschungseinrichtungen und Hochschulen

Die Eigenanteile von Forschungseinrichtungen oder Hochschulen in Vorhaben richten sich nach den Regelungen in Nummer 6.5. Im Bereich der Förderhöchstsätze von bis zu 100 Prozent finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Anwendung.

4.8

Wirtschaftliche Tätigkeiten

Wenn nicht gewinnorientierte Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Hochschulen wirtschaftliche Tätigkeiten im Wege der Auftragsforschung (Fremdleistung) nach der AGVO erbringen, muss dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen.

Wenn es keinen Marktpreis gibt, sind die Leistungen zu einem Preis zu erbringen, der

- a) den Gesamtkosten der Dienstleistung entspricht und im Allgemeinen eine Gewinnspanne umfasst, die sich an den Gewinnspannen orientiert, die von den im Bereich der jeweiligen Dienstleistung tätigen Unternehmen im Allgemeinen angewandt werden, oder

- b) das Ergebnis von nach dem „Arm's-length-Prinzip“ im Sinne des Artikel 2 Nummer 89 der AGVO geführten Verhandlungen ist, bei denen die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur in ihrer Eigenschaft als Dienstleisterin verhandelt, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, wobei sie zumindest ihre Grenzkosten deckt.

Verbleiben das Eigentum an beziehungsweise der Zugang zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Forschungseinrichtung oder der Hochschule, kann der Marktwert dieser Rechte von dem zu entrichtenden Preis abgezogen werden.

In den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides ist dies einzelfallbezogen festzulegen.

5

Antragstellung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Artikel 6 AGVO zu stellen. Es gelten ebenfalls die in Artikel 6 AGVO genannten Ausnahmen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur unter den Voraussetzungen gemäß Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO möglich. Hierüber entscheiden die bewilligenden Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn werden der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gemäß Anlage 4 zu Nummer 6.1 der EFRE-Rahmenrichtlinie (im Folgenden ANBest-EFRE) beauftragt. Vorhaben, bei denen im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns die ANBest-EFRE nicht eingehalten wurden, können nicht bewilligt werden.

6

Art, Umfang und Bemessung der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss bereitgestellt.

Eine Unternehmensneugründung gemäß Artikel 22 AGVO kann zusätzlich auch in Form von Krediten gefördert werden.

Der Zuschuss als Kredit ist eine transparente Beihilfe im Sinne von Artikel 5 AGVO, wenn das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde.

6.4

Bemessung der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur bis zur Höhe der Schwellenwerte des Artikels 4 AGVO gewährt werden.

6.4.1

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der Fördersätze werden die zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen. Die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist, ist nicht förderfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch nachprüfbare Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Werden Zuwendungen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der Zuwendungsbetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent (vergleiche Nummer 6.3).

6.5

Förderhöchstsätze

Für nicht rückzahlbare Zuschüsse gelten die folgenden Förderhöchstsätze:

Förderkategorie	Kleine* Unternehmen bis zu	Mittlere* Unternehmen bis zu	Große* Unternehmen bis zu
6.5.1 Grundlagenforschung (Artikel 25 AGVO)	100 %	100 %	100 %
6.5.2 Industrielle Forschung (Artikel 25 AGVO)	70 %	60 %	50 %
6.5.3 Industrielle Forschung im Falle der Zusammenarbeit (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 6 AGVO) (a) zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU oder (b) von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder (c) die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii AGVO)	80 %	75 %	65 %
6.5.4 Experimentelle Entwicklung (Artikel 25 AGVO)	45 %	35 %	25 %
6.5.5 Experimentelle Entwicklung im Falle der Zusammenarbeit (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 6 AGVO) (a) zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder (b) Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder (c) die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii AGVO)	60 %	50 %	40 %
6.5.6 Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien (Artikel 25 AGVO)	70 %	60 %	50 %

Förderkategorie	Kleine* Unternehmen bis zu	Mittlere* Unternehmen bis zu	Große* Unternehmen bis zu
6.5.7 Beihilfen für Innovations-cluster (Artikel 27 AGVO)	50 %	50 %	50 %
6.5.8 Investitionsbeihilfen für Innovationscluster in „c-Fördergebieten“ (Artikel 27 Absatz 6 AGVO)	55 %	55 %	55 %
6.5.9 Innovationsbeihilfen für KMU (Artikel 28 AGVO)	50 %	50 %	Keine Förderung
6.5.10 Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (max. 200 000 EURO innerhalb von drei Jahren) (Artikel 28 Absatz 3 AGVO)	100 %	100 %	Keine Förderung
6.5.11 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Artikel 29 AGVO)	50 %	50 %	15 % (nur bei Zusammenarbeit mit KMU und wenn KMU 30 % der gesamten beihilfefähigen Ausgaben tragen)
6.5.12 Forschungsinfrastrukturen (Artikel 26 AGVO)	50 %	50 %	50 %

* Für die Bestimmung der Größe der Unternehmen gilt in allen Fällen die Definition des Anhang I AGVO. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der oder des Antragsstellenden. Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens wirtschaftlich tätig sind, gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für Unternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Artikel 3 Nummer 4 des Anhangs I der AGVO hingewiesen.

6.6

Kumulierung

Die Förderung darf mit anderen staatlichen Förderungen (Beihilfen), einschließlich Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben oder
- es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

6.7

Mindestbetrag

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 Euro beträgt. Im Fall der Gewährung einer De-minimis Förderung wird diese Grenze auf 5 000 Euro festgelegt.

6.8

Allgemeines

6.8.1

Förderfähige Ausgaben

Die Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf Ausgabenbasis. Die sich aus der jeweiligen Zuwendung ergebenden Rechte und Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind von den bewilligenden Stellen im jeweiligen Zuwendungsbescheid verbindlich festzulegen und gegebenenfalls zu beauftragen.

Grundlage für die Ermittlung des Zuwendungsbetrages sind die in den jeweiligen Artikeln der AGVO benannten beihilfefähigen Kosten. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Die beihilfefähigen Kosten können unter dem Begriff der Ausgaben im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO subsumiert werden.

Weitere Angaben zu den in der jeweiligen Förderkategorie beihilfefähigen Ausgaben enthält Nummer 8.

Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie vorhabenbezogen und unmittelbar durch das Vorhaben entstanden sind.

6.8.2

Personalausgaben

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt nach der EFRE-Rahmenrichtlinie. Die Arbeitsleistung einer selbstständigen Unternehmerin oder eines selbstständigen Unternehmers ist nicht zuwendungsfähig.

Für das Personal werden der Bemessung des Monats- oder Stundensatzes pauschalisierte Stundensätze beziehungsweise Monatssätze entsprechend der Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie für die Zuordnung zu Leistungsgruppen zu Grunde gelegt. Dies gilt gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 der AGVO jedoch nicht für die Fälle der reinen Landesförderung.

6.9

Pauschalisierte Gemeinausgaben

Die Förderung von Gemeinausgaben erfolgt nach der EFRE-Rahmenrichtlinie. Dies gilt gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 der AGVO jedoch nicht für die Fälle der reinen Landesförderung.

6.10

Sachausgaben

Unter Sachausgaben fallen auch Ausgaben für Fremdleistungen sowie Reisekosten, sofern sie durch eine gesonderte Reisekostenabrechnung nachgewiesen werden und nicht schon durch die pauschalisierten Gemeinausgaben abgedeckt sind. Reisekosten können nur nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen, Zinsen und Einzelwagnisse,
- Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des gewerblichen Unternehmens oder der freien Berufe gehören, wie zum Beispiel routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung, sowie
- Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden.

6.11

Investitionen

Hierunter fallen alle Ausgaben für langfristig nutzbare Produktionsmittel, jedoch nur soweit und solange diese für das Vorhaben genutzt werden (zum Beispiel technische Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge).

Wenn die Investitionen nicht während ihrer gesamten wirtschaftlichen Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Die Dauer des Vorhabens ist der Durchführungszeitraum des Vorhabens.

Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 fallen unter Investitionen bei der Förderung von Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 AGVO und von Innovationsclustern gemäß Artikel 27 AGVO die Ausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionen wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, danach ist das Gerät grundsätzlich in der Verwendung frei.

6.12

Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Aufträgen richtet sich auch bei einer reinen Landesfinanzierung nach den Regelungen der Nummer 3 der ANBest-EFRE.

7

Auswahlverfahren

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Wettbewerben oder themenorientierten Aufrufen. Darüber hinaus können im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Vorhaben unabhängig von Aufrufen gefördert werden.

8

Bestimmungen für einzelne Fördertatbestände nach Kapitel III der AGVO

Die Förderung der jeweiligen Fördertatbestände im Rahmen der Zuwendung, die auf Ausgabenbasis erfolgt, muss den besonderen Bestimmungen nach Kapitel III der AGVO genügen.

Zur Konkretisierung der Fördertatbestände im jeweiligen Zuwendungsbescheid, vergleiche auch Nummer 6.8.1.

8.1

Ausgaben für Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung können nur gefördert werden, wenn die Vorhaben

- a) Neuheitscharakter besitzen,
- b) einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen,
- c) von einem hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind oder
- d) das für ein Unternehmen, eine Hochschule oder eine Forschungseinrichtung tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten und begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg in Nordrhein-Westfalen bestehen.

Der geförderte Teil eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer der folgenden Kategorien entsprechen:

- a) Grundlagenforschung,
- b) industrielle Forschung,
- c) experimentelle Entwicklung oder
- d) Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Artikel 25 AGVO.

Ist ein Vorhaben in unterschiedliche Teile untergliedert, müssen diese einzeln den in Satz 2 genannten Katego-

rien zugeordnet oder als nicht unter eine dieser Kategorien fallend eingestuft werden.

Zuwendungsfähig sind gemäß Artikel 25 Absatz 3 AGVO die vorhabenbezogenen Aufwendungen für

- a) Forscherinnen und Forscher und sonstiges unterstützendes Personal (vergleiche Nummer 6.8.2),
- b) Instrumente, Ausrüstung und Forschungsinfrastruktur,
- c) Fremdleistungen, Wissen und für unter Einhaltung des „Arm's-length-Prinzips“ im Sinne des Artikel 2 Nummer 89 AGVO von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- d) Material und Bedarfsartikel,
- e) Dienstreisen und
- f) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

8.2

Kredite für Unternehmensneugründungen

Für Unternehmensneugründungen im Sinne des Artikel 22 AGVO können bei nicht börsennotierten kleinen Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch Zusammenschluss gegründet wurden, gewährt werden:

- a) Kredite mit nicht marktüblichen Zinssätzen, Laufzeit von zehn Jahren und einem Nennbetrag von höchstens 1 Million Euro beziehungsweise 1,5 Millionen Euro bei Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV. Bei Krediten mit einer Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren können die Höchstbeträge nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 AGVO angepasst werden. Bei Krediten mit einer Laufzeit unter fünf Jahren gilt derselbe Höchstbetrag wie bei Krediten mit einer Laufzeit von fünf Jahren,
- b) Zuschüsse, einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen, Zinssenkungen oder Verringerung des Garantientgelts von bis zu 400 000 Euro beziehungsweise 600 000 Euro Bruttosubventionsäquivalent für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV. Die Kombination dieser Instrumente ist unter Einhaltung der Förderhöchstsätze und der Schwellenwerte möglich.

8.3

Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen

Zuwendungen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, können gemäß Artikel 26 AGVO für den Bau oder Ausbau unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Bei Ausübung von sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten muss eine getrennte Buchführung nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen geführt werden,
- b) der Preis für den Betrieb oder die Nutzung der Forschungsinfrastruktur muss dem Marktpreis entsprechen (vergleiche Nummer 4.8) oder
- c) die Forschungsinfrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Hierbei ist ein bevorzugter Zugang zu günstigeren Bedingungen für Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten finanziert haben, möglich, sofern der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag steht und die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Nach Artikel 26 der AGVO ist ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus einzurichten, der sicherstellt, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird. Ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus wird für die Vorhaben, die mittels EFRE-Mittel gefördert werden, zentral von der Verwaltungsbehörde für den EFRE im für Wirtschaft zuständigen Ministerium NRW für alle Vorhaben eingerichtet.

8.4

Innovationscluster

Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Auf- und Ausbau von Innovationsclustern können gemäß Artikel 27 AGVO unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) die Förderung erhält ausschließlich die juristische Einheit, die diese Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation),
- b) die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Hierbei ist ein bevorzugter Zugang zu günstigeren Bedingungen für Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten finanziert haben, möglich, sofern der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag steht und die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht werden,
- c) die Entgelte für die Nutzung der Anlage und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Ausgaben widerspiegeln (vergleiche Nummer 4.8),
- d) der Betrieb von Innovationsclustern kann bis zu höchstens zehn Jahren gefördert werden.

Bei Betriebsbeihilfen sind förderfähig die Ausgaben für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinausgaben) für:

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

8.5

Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen

Folgende Ausgaben können gemäß Artikel 28 AGVO für Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen anerkannt werden:

- a) Ausgaben für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten,
- b) Ausgaben für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wenn dadurch kein anderes Personal ersetzt wird,
- c) Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

8.6

Prozess- und Organisationsinnovationen

Folgende Aufwendungen für Prozess- und Organisationsinnovationen können gemäß Artikel 29 AGVO anerkannt werden:

- a) Personal (vergleiche Nummer 6.8.2),
- b) Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange diese für das geförderte Vorhaben genutzt werden beziehungsweise wird,
- c) Fremddienstleistungen, Wissen und unter Einhaltung des „Arm's-length-Prinzip“ im Sinne des Artikel 2 Nummer 89 AGVO von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
- d) Material und Bedarfsartikel,
- e) Dienstreisen und
- f) unmittelbar durch das Vorhaben entstandene zusätzliche Gemeinausgaben (vergleiche Nummer 6.9) und sonstige Betriebsausgaben.

8.7

De-minimis-Vorhaben

Geringfügige Zuwendungen für Vorhaben, die der Stärkung von Forschung, Innovation und Technologie dienen und im Rahmen von Wettbewerben oder Schwerpunktsetzungen bekanntgegeben werden, können auch nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung bewilligt werden.

Der auf 200 000 Euro festgesetzte Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren von einem Mitgliedstaat erhalten darf, darf nicht überschritten werden.

Andere Fördervorhaben dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung für die gleichen förderbaren Ausgaben kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die festgelegten Förderhöchstsätze überschritten würden (siehe Artikel 5 der De-minimis-Verordnung).

9

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1

Umsetzungsvorschriften

Für die Bewilligung und die Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Die ANBest-EFRE sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Dies gilt, mit Ausnahme der Regelung zu den Pauschalen in den Nummern 6.2.2 und 6.2.3 ANBest-EFRE (siehe auch die Nummern 6.8.2 und 6.9), der Regelung zu Nummer 10 ANBest-EFRE sowie der Regelung gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 der EFRE-Rahmenrichtlinie, auch für die Fälle der reinen Landesförderungen.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme, den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung gelten die Regelungen der §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie und der ANBest-EFRE sind von den bewilligenden Stellen im Einzelfall im jeweiligen Zuwendungsbescheid zu konkretisieren und gegebenenfalls zu beauftragen.

9.2

Ausgabenerstattungsprinzip

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, mittels Beleg nachgewiesen und von der jeweils bewilligenden Stelle geprüft wurden.

9.3

Berücksichtigung von erwirtschafteten Einnahmen

Nach Bewilligung der Maßnahme vorhabenbezogene erwirtschaftete Einnahmen sind unverzüglich anzuzeigen und reduzieren nachträglich die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Frist, innerhalb derer eine Anrechnung der vorhabenbezogenen Einnahmen erfolgt, ist im jeweiligen Zuwendungsbescheid festzulegen.

9.4

Zuständigkeiten

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Entscheidungsbefugnis über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendungen und Verzinsung (§§ 48, 49, 49a VwVfG NRW) sind die jeweils bewilligenden Stellen zuständig.

Die jeweiligen Zuständigkeiten, Adressen und die Namen der Ansprechpartnerinnen oder der Ansprechpartner werden im jeweiligen Wettbewerbsaufruf oder themenorientierten Aufruf genannt.

Für die Vergabe von Krediten für Unternehmensneugründungen und die vertragliche Abwicklung des Kreditvertrages ist die NRW.Bank als Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Adressen und die Namen der Ansprechpartnerinnen/der Ansprechpartner können über das Service-Center der NRW.Bank (www.nrwbank.de) erfragt werden.

9.5

Formulare

Alle notwendigen Formulare für die Beantragung und spätere Abwicklung der Förderungen werden auf der jeweiligen Homepage der bewilligenden Stellen zentral zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

9.6

Aufbewahrung von Originalbelegen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) und Zahlungsnachweise (zum Beispiel Kontoauszüge), die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben (Nummer 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können die Originale oder beglaubigte Kopien der Originale verwendet werden. Datenträger können zur Aufbewahrung von elektronischen Originalen oder von elektronischen Kopien von Originalen verwendet werden, wenn das DV-gestützte Buchhaltungssystem bei der Bewilligung oder in einem Änderungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zugelassen wurde.

Der Zugang zu den aufzubewahrenden Unterlagen, auch wenn diese bei zugelassener elektronischer Belegführung auf Datenträgern oder auf andere Weise elektronisch gelagert sind, ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist jederzeit sicherzustellen.

Die vorgenannten Regelungen sind im Zuwendungsbescheid von den bewilligenden Stellen zu beauftragen.

9.7

Zulassung elektronischer Systeme

Auf Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ist zu prüfen, ob das DV-gestützte Buchführungssystem zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung sowie das elektronische Zeiterfassungssystem zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden. Eine Entscheidung über die Zulassung wird im Zuwendungsbescheid getroffen.

9.7.1

Ein Buchführungssystem kann zur elektronischen Belegführung zugelassen werden, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet werden (Artikel 140 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sein (Artikel 140 Absatz 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist (Nummer 6.5 ANBest-EFRE) muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung zugelassen werden.

9.7.2

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem kann zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden, wenn es anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüfzwecke zuverlässig ist (Art. 140 Absatz 6 Verordnung (EU) 1303/2013). Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Vorhaben muss möglich sein.

9.8

Veröffentlichung und Prüfrecht

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO müssen die in Anhang III der AGVO genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf der Beihilfetransparenzwebsite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Erhaltene Zuwendungen können von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 AGVO geprüft werden. Das jeweils fachlich zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof, die jeweils bewilligenden Stellen und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Weitergehende Rechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Über Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten beantragt und begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, wird auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beantragung geltenden Richtlinie entschieden.

– MBl. NRW. 2021 S. 537

7126

Veranstaltung von terrestrischen, öffentlichen Pokerspielen oder -turnieren außerhalb von Spielbanken (Pokererlass)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für
Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
– 13-38.07.14-1 –

Vom 6. August 2021

1

Allgemeines

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 2014 – BVerwG 8 C 26/12 und einer Einigung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ in seiner 120. Sitzung werden unter Berücksichtigung der

Entwicklung im Glücksspielsektor und der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse folgende Hinweise für den Umgang mit Pokerveranstaltungen im glücksspielrechtlichen und gewerberechtlichen Vollzug gegeben.

2

Einordnung nach Glücksspielrecht

Pokerveranstaltungen sind regelmäßig als Glücksspiel im Sinne von § 3 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459) zu qualifizieren. Sie sind damit grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erlaubnispflichtig, nach § 10 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 aber außerhalb von Spielbanken als terrestri-sches Angebot nicht erlaubnisfähig.

Nur in Ausnahmefällen ist es denkbar, dass besondere Veranstaltungsbedingungen nachgewiesen werden, die eine abweichende Beurteilung zulassen können. Diese Voraussetzungen können nur vorliegen, wenn entweder keine Gewinnmöglichkeit besteht oder kein Spieleinsatz erfolgt, sondern lediglich eine Teilnahmegebühr, die ausschließlich oder ganz überwiegend die Veranstaltungskosten deckt, erhoben wird. Aus dieser Teilnahmegebühr darf keine – auch keine verdeckte – Gewinnchance erwachsen.

Poker ist ein zufallsabhängiges Kartenspiel, welches in öffentlicher Turnierform in aller Regel gegen einen – wie auch immer bezeichneten – Einsatz und verbunden mit einer für den Einzelnen bestehenden Gewinnmöglichkeit veranstaltet wird. Mit den Tatbestandsmerkmalen der Zufallsabhängigkeit, der Entgeltlichkeit und der Gewinnmöglichkeit liegt somit ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel im Sinne des § 3 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vor.

Sobald an den Veranstalter eines Pokerturniers mit aus-gelobten Gewinnen ein Entgelt gezahlt wird, gleich in welcher Höhe und unter welcher Deklaration, ist unter Zugrundelegung eines üblichen Lebenssachverhaltes von einem bezahlten Erwerb einer Gewinnmöglichkeit aus-zugehen. Prinzipiell dient jedes Entgelt nämlich un-zweifelhaft der Spielteilnahme und damit letztlich auch der unmittelbaren oder mittelbaren Teilhabe an einer Gewinnmöglichkeit. Bei Pokerturnieren handelt es sich bei einem „Eintrittsgeld“ oder einer „Kostenumlage“ darüber hinaus in aller Regel schon organisatorisch ersichtlich nicht um den reinen „Gegenwert“ für eine abstrakte Mitspielberechtigung.

Hier wird das erhobene Entgelt üblicherweise unmittel-bar in Spielmarken eingetauscht, womit der Spieleinsatz am Tisch geleistet wird. Hinzu kommt, dass in der Praxis häufig Entgelte (teilweise verdeckt) zur Finanzierung von Preisen verwendet und zudem hohe Gewinne aus-gelobt werden, was den Spielanreiz erheblich fördert und den Glücksspielcharakter deutlich untermauert.

Ein Pokerturnier weist daher generell alle charakteristi-schen Merkmale eines erlaubnisbedürftigen (und außer-halb von Spielbanken nicht erlaubnisfähigen) Glücks-spiels im Sinne des § 3 Absatz 1 des Glücksspielstaats-vertrags 2021 auf.

Außergewöhnliche Veranstaltungsbedingungen können angesichts des dem Spiel durch die Vermarktung und Be-werbung verliehenen Wettkampf- und Profisportcharak-ters sowie der regelmäßig wirtschaftlichen Zielsetzung von Veranstaltern und Sponsoren nur in besonderen Aus-nahmefällen gegeben sein. Diese Ausgangssituation be-gründet eine dem Veranstalter obliegende Darlegungslast dahingehend, dass durch das von ihm veranstaltete Poker-turnier die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht be-inträchtigt werden kann und damit ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine abweichende Beurteilung einer Pokerveranstaltung vorliegen. Bei Pokerturnieren außer-halb von Spielbanken ist es deshalb Sache des Veranstal-ters, nachzuweisen, dass entweder keinerlei Spieleinsätze getätigt werden oder keine Gewinnmöglichkeit besteht.

2.1

Zufallsabhängigkeit

Dass die Entscheidung über den Gewinn beim Poker-spiel für den Durchschnittsspieler überwiegend vom Zu-

fall abhängt, ist von der Zivil- und Verwaltungsgerichts-barkeit hinreichend geklärt. Diese rechtliche Sichtweise erfährt auch keinerlei Einschränkung durch rechtlich anders gelagerte finanzgerichtliche Beurteilungen von Einzelfällen, in denen für besonders versierte und erfah-rene Spieler eine die Gewinnentscheidung maßgeblich mitprägende Geschicklichkeit angenommen wird.

2.2

Entgeltlichkeit

Unter der Entgeltlichkeit einer Gewinnchance ist jede Entrichtung einer nicht ganz unbeträchtlichen Summe zu verstehen, die in der Hoffnung erbracht wird, im Falle des Gewinns eine gleichwertige oder höherwertige Leistung zu erhalten, und die in der Befürchtung er-bracht wird, dass sie im Falle des Verlierens dem Gegen-spieler oder Veranstalter zufällt (Spieleinsatz). Die Ge-winnchance – und nicht der Gewinn selbst – muss sich gerade aus der Entgeltzahlung des Spielteilnehmers er-geben. Sofern für die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Pokerveranstaltung ein Entgelt erbracht werden muss, ist grundsätzlich von einem Einsatz zum Erwerb einer Gewinnchance auszugehen.

Ein Spieleinsatz kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn von jedem Teilnehmer nur ein einmaliger Kosten-beitrag für das gesamte Turnier erhoben wird, welcher nachweislich der Deckung von Aufwendungen für die Durchführung der Veranstaltung (beispielsweise Saal-miete, Personalkosten, Auslagen für die Herstellung von Spielmarken, Listen) dient und der Kostenbeitrag nicht, auch nicht teilweise, für die Beschaffung beziehungs-weise Finanzierung von Gewinnen verwendet wird.

Werden Teilnahmeentgelte oder aber auch sonstige ver-steckte Spieleinsätze (wie zum Beispiel erhöhte Bewir-tungspreise) zur Finanzierung von Gewinnen eingesetzt, oder verdeckte Spieleinsätze an den Spieltischen getä-tigt, liegt generell ein nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel vor. Die Herausgabe weiterer Spielmarken, deren Rück-nahme, Weitergabe oder Tausch gegen Geld oder Geld-wert während des Turniers erfolgt, ist vor diesem Hinter-grund ausgeschlossen und bestätigt ebenfalls den Tatbe-stand eines unerlaubten Glücksspiels.

Jegliche an den Veranstalter des Pokerturniers oder mit ihm verbundene Dritte gerichtete monetäre Leistung, die über die nachweisliche Deckung der Veranstaltungskos-ten hinausgeht und mit der Erlangung einer Gewinn-chance verknüpft ist, ist als Spieleinsatz zu werten. Dies schließt auch als Spenden deklarierte Zahlungen, bspw. im Rahmen einer karitativen Pokerveranstaltung, ein.

Auch indizieren mehrtägige (zum Beispiel an Wochenen-den) sowie regelmäßig wiederkehrende (häufiger als ein-mal im Monat) Pokerturniere oder gar Dauereinrichtun-gen für die Veranstaltung von Pokerturnieren, in denen beispielsweise Spieltische und anderes Zubehör verblei-ben, die Annahme, dass Mehrfachbeteiligungen und „Nachkäufe“ erfolgen und damit Einsätze geleistet wer-den. Anreize zur wiederkehrenden oder gar ständigen Teilnahme an Glücksspielen sollen mit Blick auf den Spielerschutz und die Suchtprävention vermieden wer-den.

2.3

Gewinnchance

Die Aussicht, mit der Teilnahme an einem (zufallsabhän-gigen) Spiel Vermögensvorteile zu erzielen, ist prägendes Merkmal für den Glücksspielcharakter. Gleichzeitig be-fördert die Gewinnhoffnung besonders auch das Risiko der Spielsucht und ist daher mit Blick auf die Ziel-setzung des deutschen Glücksspielrechtes äußerst kri-tisch zu betrachten. Sofern indes Gewinnmöglichkeiten nicht bestehen, ist der Tatbestand des Glücksspiels nicht gegeben.

Ist der Wert des für den einzelnen Spieler erzielbaren Spitzengewinns nicht höher als das für die Spielteil-nahme gezahlte Entgelt, liegt ein Glücksspiel im Sinne von § 3 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 also ausnahmsweise nicht vor, weil es am Tatbestand der Ge-winnchance mangelt. Eine solche liegt naturgemäß nur

dann vor, wenn mehr erreicht/erworben werden kann als vorher eingesetzt werden musste.

Aus diesem Blickwinkel ist gerade das Verhältnis zwischen Einsatz (Kostenumlage) und Gewinnchance maßgeblich für den Spielanreiz und die Offenkundigkeit bzw. Wahrscheinlichkeit für eine unmittelbare oder mittelbare Verwendung des „Eintrittsentgeltes“ oder Teile dessen für die Finanzierung der Spielgewinne.

Unter diesen Maßstäben stellt eine Pokerveranstaltung unabhängig von der Höhe der Kostenumlage ausnahmsweise kein unerlaubtes Glücksspiel dar, wenn der Wert des Höchstgewinns (hierunter ist auch die Summe gegebenenfalls mehrerer Gewinnmöglichkeiten zu verstehen) den Betrag der Kostenumlage nicht überschreitet.

Indizien für eine weitergehende, höhere Gewinnerwartung und eine Erhöhung des Spielsuchtrisikos sind insbesondere zu gewinnende Startplätze bzw. Berechtigungen zur Teilnahme an anderen Pokerveranstaltungen. Hierunter fallen auch aus dem Spielerfolg erworbene Punkte bzw. Wertguthaben, die in zukünftigen Pokerveranstaltungen als Einsatz oder Platzierung eingebracht werden können. Im Falle solcher Gewinnmöglichkeiten ist der Tatbestand des unerlaubten Glücksspiels nicht auszusräumen.

Gleiches gilt, wenn Pokerturniere in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen gewerbsmäßig betriebenen Glücksspielen/-einrichtungen veranstaltet werden sollen. So stellt insbesondere das Pokerspiel in Spielhallen stets unerlaubtes Glücksspiel dar.

3

Einordnung nach Gewerberecht

Pokerveranstaltungen sind, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden und nicht unter den Tatbestand des § 3 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 fallen, als anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, zu qualifizieren. Sie sind damit grundsätzlich gemäß § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig.

Von einer Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung ist dann auszugehen, wenn die Durchführung eines Pokerturniers auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und professionell (mit der Absicht der Fortsetzung) betrieben wird. Rein private Veranstaltungen sind hiervon nicht erfasst.

Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt immer dann vor, wenn die Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils angestrebt wird, wenn also Einnahmen erzielt werden sollen, die die entstehenden Kosten nicht unerheblich überschreiten. Werden ausschließlich kostendeckende Teilnehmergebühren erhoben, ohne das darüber hinaus Einnahmen generiert werden, ist mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht von einer Gewerbsmäßigkeit auszugehen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, bei denen Gewinne in zu vernachlässigender Größenordnung erzielt werden (sog. Bagatellfälle). Insoweit ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Unter den Begriff des Gewinns fallen nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare wirtschaftliche Vorteile. Hieraus folgt, dass nicht lediglich bei der Erwirtschaftung von Überschüssen aus den geleisteten Spieleinsätzen von einem gewerblichen Pokerspiel ausgegangen werden kann. In Betracht kommen grundsätzlich auch Fallkonstellationen, in denen die Veranstaltung eines Pokerturniers dazu genutzt wird, im Rahmen einer sonstigen gewerblichen Betätigung höhere Einnahmen zu generieren. Dies kann beispielsweise für die Durchführung kostenfreier Pokerveranstaltungen in den Räumen einer Diskothek oder Gastwirtschaft gelten, bei denen – ohne Erhöhung der Eintritts- oder Getränkepreise – beim Einlass und Getränkekauf jeweils Pokerchips ausgegeben werden. Geschieht dies mit der Intention, die üblichen Einnahmen angesichts der Attraktivität der Pokerveranstaltung zu erhöhen, so ist von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen.

Sobald erhebliche Überschüsse erwirtschaftet werden und von einer professionellen – nicht rein privaten –

Tätigkeit auszugehen ist, liegt eine gewerbliche, der Erlaubnispflicht unterliegende Veranstaltung vor. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, wie der Gewinn anschließend verwendet wird. Der Veranstalter muss ihn nicht selbst vereinnahmen. Der Gewerbsmäßigkeit steht beispielsweise nicht entgegen, wenn die überschüssenden Einnahmen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bei Vorliegen einer gewerbsmäßigen Pokerveranstaltung kommt keine Befreiung von der Erlaubnispflicht gemäß § 33g Nummer 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 5a der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht. Hiernach können Spiele, die die Anforderungen der Anlage zu § 5a Spielverordnung erfüllen, ohne Erlaubnis veranstaltet werden. Privilegiert sind hiernach grundsätzlich Geschicklichkeitsspiele, zu denen das Pokerspiel – auch bei fehlendem Einsatz – nicht zählt.

Die Erteilung einer Erlaubnis für Pokerveranstaltungen im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung setzt – neben der Zuverlässigkeit des Veranstalters oder des Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll – das Vorliegen einer vom Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung voraus. Gemäß § 33e Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel veranstaltet werden kann. Dies gilt gemäß § 33e Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 der Gewerbeordnung insbesondere für Kartenspiele, die von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung abgeleitet sind, damit also auch für Pokerspiele.

Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33e Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung die Versagung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zwingend. Das Wort „kann“ in dieser Vorschrift eröffnet hiernach kein Ermessen, sondern drückt eine Befugnis aus (BVerwG, Urteil vom 11.03.1997 – 1 C 26/96).

4

Verfahren bei den örtlich zuständigen Behörden

4.1

Erhält die örtliche zuständige Behörde Kenntnis von einer geplanten Pokerveranstaltung, kann sie auf Grundlage des Glücksspielrechts oder des Gewerberechts tätig werden.

Für ein Handeln aufgrund von § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag-AG GlüStV NRW) vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, muss eine Pokerveranstaltung in Form eines öffentlichen Glücksspiels geplant werden. Ein Glücksspiel gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance (Geld- oder Sachpreise) ein Entgelt (Spieleinsatz, der über die Deckung der Veranstaltungskosten hinausgeht) verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Das Glücksspiel ist gemäß § 3 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt. Grundsätzlich bedarf die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele gemäß § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 einer Erlaubnis. Pokerveranstaltungen sind aber gemäß § 10 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht erlaubnisfähig.

Ist eine gewerbsmäßige Pokerveranstaltung geplant, ohne dass die erforderliche Genehmigung nach § 33d der Gewerbeordnung vorliegt, so kann die zuständige Ord-

nungsbehörde die Durchführung der Veranstaltung auf Grundlage des § 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung untersagen.

Wird eine Pokerveranstaltung unter Verstoß gegen die Erlaubnispflicht nach § 33d der Gewerbeordnung durchgeführt, so erfüllt dies gemäß § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) der Gewerbeordnung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Hierfür kann ein Bußgeld bis fünftausend Euro erhoben werden (§ 144 Absatz 4 der Gewerbeordnung).

4.2

Es liegt im Verantwortungsbereich und Interesse des Veranstalters öffentlicher Pokerveranstaltungen, ordnungsrechtlichen Maßnahmen vorzubeugen, in dem er mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von wenigstens zwei Wochen die geplante Veranstaltung anzeigt und im Einzelnen nachweist, dass der Tatbestand eines Glücksspiels nicht erfüllt ist.

4.3

Erhalten die zuständigen Behörden Kenntnis von einer nicht angezeigten Veranstaltung, deutet daher grundsätzlich der Anschein auf illegales Glücksspiel hin. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung von unerlaubten Glücksspielen auch strafrechtliche Konsequenzen gemäß §§ 284, 285 des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen kann.

4.4

Die Ordnungsbehörden initiieren im Rahmen der Überwachung des Glücksspielverbotes den Austausch fallbezogener Informationen mit den Strafverfolgungsbehörden.

5.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 543

7126

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern
– 13-38.07.09-12 –

Vom 6. August 2021

I.

Auf Grund des § 18 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459) in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) geändert worden ist, wird Lotterieveranstalterinnen und Lotterieveranstalter im Sinne des § 14 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie

- a) Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von

Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt,
3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet,
4. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
5. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens einem Drittel der Entgelte (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
6. deren Reinertrag gemäß § 14 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird und
7. die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Allein durch die Zuführung des Ertrages der Veranstaltung zu gemeinnützigen Zwecken wird nicht ausgeschlossen, dass die Organisation wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Vorgaben des § 15 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleiben unberührt. Die allgemeine Erlaubnis wird nur für die Fälle erteilt, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 7 erfüllen und in denen die Veranstalterin oder der Veranstalter zu den in Satz 1 genannten Institutionen gehört.

Der Spielplan muss, wenn für die geplanten Gewinne Kosten entstehen, detailliert darlegen, wie sichergestellt wird, dass sowohl die Gewinnsumme als auch der Reinertrag bei weniger verkauften Losen als im Spielplan festgelegt erzielt werden wird.

Tombolas sind Ausspielungen im Sinne der allgemeinen Erlaubnis.

II.

Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nach Nummer I ist das Betreiben von Wirtschaftswerbung zu unterlassen. Davon nicht umfasst ist der bloße Hinweis auf Sponsorinnen und Sponsoren von Warengewinnen.

Kleinen Lotterien und Ausspielungen ist der Vertrieb der Lose über das Internet an Personen erlaubt, die in der Kommune gemäß Nummer I Satz 1 Nummer 1 leben, wenn der Schutz Minderjähriger sichergestellt ist. Auf dem jeweiligen Vertriebsweg ist in verständlicher Sprache gut sichtbar darüber zu informieren, dass

1. die Teilnahme nur Personen gestattet ist, die in der Kommune, in der die Veranstaltung stattfinden soll, ihren Wohnsitz haben,
2. die Teilnahme nur volljährigen geschäftsfähigen Personen gestattet ist und Gewinne nicht an Minderjährige ausgehändigt oder ausgezahlt werden, selbst wenn der Kauf des Loses durch eine volljährige Person erfolgte, und
3. mit der Teilnahme an Glücksspiel die Gefahr verbunden ist, an Glücksspielsucht zu erkranken.

Die Auszahlung oder Übergabe eines Gewinns erfolgt nur nach vorheriger Identifizierung an volljährige Personen gegen Vorzeigen des Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments. Das Vorzeigen des Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments kann durch eine volljährige Teilnehmerin oder einen volljährigen Teilnehmer der Lotterie auch durch Videoübertragung erfolgen. Soweit die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch persönliches Erscheinen oder durch Videoübertragung optisch wahrgenommen wird und keine Zweifel (zum Beispiel auch durch persönliche Bekanntheit) an der Volljährigkeit bestehen, ist das Vorzeigen des Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments entbehrlich. Gleiches gilt, wenn ein Gewinn durch eine volljährige bevollmächtigte Person abgeholt wird und keine Zweifel an der Volljährigkeit bestehen. Die §§ 6a bis 6j des Glücksspielstaatsvertrags 2021 finden keine Anwendung.

III.

Die Kleine Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn und mindestens vier Wochen vor einem Losverkauf über das Internet der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Kleinen Lotterie oder Ausspielung schriftlich anzuzeigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Unterlagen beizubringen, die der örtlichen Ordnungsbehörde die Prüfung ermöglichen, ob die angezeigte Kleine Lotterie oder Ausspielung die rechtlichen Vorgaben erfüllt. Hierzu gehört unter anderem die Vorlage des Spielplans und im Falle des Losverkaufs über das Internet zusätzlich ein Konzept, aus dem sich ergibt, dass die Vorgaben von Nummer II erfüllt werden und sichergestellt ist, dass keine Minderjährigen an der Veranstaltung teilnehmen. Die zuständige Behörde hat das Recht, weitere Unterlagen nachzufordern, soweit diese zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 14 und 15 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind.

IV.

Das Recht der örtlichen Ordnungsbehörden zum Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 15 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag sowie die Möglichkeit eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall gemäß § 15 Absatz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag zu untersagen, bleiben unberührt.

V.

Der Widerruf der allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die örtliche Ordnungsbehörde Kenntnis über die Nichteinhaltung oder den Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen erlangt.

VI.

Die §§ 32 und 33 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind hinsichtlich der steuerlichen Pflichten entsprechend anzuwenden. Abweichend von der dort festgelegten Anmeldefrist ist die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung nach dieser allgemeinen Erlaubnis mindestens zwei Wochen vor Beginn und mindestens vier Wochen vor einem Losverkauf über das Internet bei dem landesweit für die Lotteriesteuerung zuständigen Finanzamt Köln-Alttstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln unter Angabe des Namens und der Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters, des Ortes und des Zeitraumes der Veranstaltung, der geplanten Zahl der Lose, der Lospreise und des geplanten Reinertrages sowie unter Beifügung einer Kopie der Anmeldung bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.

VII.

Die allgemeine Erlaubnis wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam und ist bis zum 30. Juni 2026 befristet.

74**Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle**

Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV-3 61.05.09.02 –

Vom 8. Juli 2021

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle wird gemäß § 32 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699, 1708) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan für gefährliche Abfälle wurde ein Beteiligungsverfahren entsprechend den Vorgaben des § 31 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt. Zeitgleich fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe von § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes statt. Über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens wurde durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 2019 (MBL NRW S. 647) informiert.

Die öffentliche Planauslegung fand vom 19. November 2019 bis 17. Januar 2020 im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz statt, parallel wurde der Planentwurf im Internet eingestellt. Die Frist für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans endete am 17. Januar 2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind ausgewertet, bewertet und angemessen berücksichtigt worden. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans ist auf dieser Grundlage überarbeitet worden.

In Nordrhein-Westfalen fallen jährlich rund 6 Millionen Tonnen gefährlicher Abfälle in Produktionsprozessen, bei der Erbringung von Dienstleistungen, bei der Abwasser- und Abfallbehandlung sowie bei Bau- und Abbruchmaßnahmen an. Basierend auf einer Analyse der Entwicklung im Zeitraum von 2004 bis 2017 wurde eine Prognose der zukünftigen Entwicklung an Mengen und Entsorgungswegen für gefährliche Abfälle im Prognosezeitraum bis 2030 erstellt. Das Aufkommen gefährlicher Abfälle wird voraussichtlich auf moderatem Niveau im Jahr 2030 auf 6,4 Millionen Tonnen ansteigen.

Die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen erzeugten Mengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist im Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 grundsätzlich gesichert.

Insbesondere im Hinblick auf die für Deponien über den Planungszeitraum hinausgehend zu gewährleistende Entsorgungssicherheit unterstützt die Landesregierung laufende Genehmigungsverfahren zur Kapazitätserweiterung vorhandener Deponiestandorte. Perspektivisch könnte Investitionsbedarf für ein bis zwei Anlagen zur thermischen Behandlung gefährlicher Abfälle bestehen. Dieser Bedarf resultiert aus den voraussichtlich zu erwartenden Mengenanstiegen und Schadstofffrachten gefährlicher Abfälle in diesem Entsorgungsweg, zur Sicherstellung einer ausreichenden Entsorgungssicherheit für nordrhein-westfälische Abfallerzeuger bei Aufkommenschwankungen, Sondereffekten sowie durch umzulenkende Mengen bei Stilllegung von Kohlekraftwerken der Industrie durch die Energiewende.

Um eine der Abfallhierarchie entsprechende und ortsnahe Entsorgung für die Abfallart „kohlenbeerhaltige Bitumengemische“ (Abfallschlüssel 17 03 01*) sicherzustellen und Deponiekapazitäten zu entlasten, ist der Aufbau von Kapazitäten zur thermischen Behandlung anzustreben.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle in Nordrhein-Westfalen ist privatwirtschaftlich organisiert. Eine – über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinausgehende – Steuerung der Entsorgung gefährlicher Abfälle durch staatliche Eingriffe ist auch zukünftig nicht vorgesehen. In Nordrhein-Westfalen werden wie bisher keine Andienungs- und Überlassungspflichten im Sinn des § 17 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehen.

Angesichts einer privatwirtschaftlich organisierten Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen soll der Abfallwirtschaftsplan in erster Linie als Informations-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Abfallerzeuger, Entsorgungswirtschaft und Politik und die interessierte Öffentlichkeit dienen. Außerdem werden europarechtliche Verpflichtungen erfüllt.

Für den Abfallwirtschaftsplan wurde keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, da eine Rahmensetzung für nachgelagerte Zulassungsverfahren nach § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zu verneinen ist. Neue Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen werden aus Gründen der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit nicht ausgewiesen.

Das nordrhein-westfälische Landeskabinett hat die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan gefährliche mit Kabinettsbeschluss vom 16. Juni 2020 gebilligt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle ist dem Landtag am 16. Juni 2020 zur Herstellung des Benehmens zugeleitet worden. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat am 8. März 2021 eine Anhörung durchgeführt und ebenso wie der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und der Verkehrsausschuss das Benehmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans der Landesregierung erklärt.

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 Absatz 3 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird der Abfallwirtschaftsplan mit seiner Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Eine Verbindlicherklärung gemäß § 30 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgt nicht.

Der Abfallwirtschaftsplan wird aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und kann im Service-Portal www.umwelt.nrw.de als Anlage zu dieser Bekanntmachung elektronisch abgerufen werden.

Zudem ist der Abfallwirtschaftsplan im Internet einzusehen und herunterzuladen unter <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung>.

Druckfassungen des Abfallwirtschaftsplans sind zu beziehen beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Referat IV-3).

Der Abfallwirtschaftsplan liegt ab dem 31. August von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf, in der Bibliothek im Erdgeschoss zur Einsichtnahme aus.

– MBl. NRW. 2021 S. 547

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 zum Befördern von Kokereigas zwischen Bottrop und Dortmund der E.ON Ruhrgas AG

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV – 8 – 61.09.07 –

Vom 5. Juli 2021

1

Gegenstand

Die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Kokereigas (Bezeichnung: LNR 1 + 7 DN 80 – 800) zwischen

Bottrop und Dortmund der E.ON Ruhrgas AG durchläuft die drei Regierungsbezirke Münster, Düsseldorf und Arnsberg. Mit Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 25. Oktober 2012 (MBl. NRW. S. 704) ist die Zuständigkeit zunächst der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen worden. Infolge schrittweiser Stilllegung liegt mittlerweile der größte Leitungsabschnitt im Regierungsbezirk Münster, weshalb eine neue Regelung der Zuständigkeit angezeigt ist.

2

Zuständigkeitszuweisung

Gemäß § 5 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird die Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde für den Vollzug der in Nummer 7.7.2 Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz genannten Aufgaben für die die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf berührende Rohrfernleitungsanlage LNR 1 + 7 DN 80 – 800 zum Befördern von Kokereigas (als bestehendes Vorhaben im Sinn der Nummer 19.3 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes) bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang II Nummer 7.8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz bleibt hierbei unberührt.

3

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 25. Oktober 2012 (MBl. NRW. S. 704) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 548

7861

Richtlinie zur Förderung von speziellen Investitionen zum Tierwohl in landwirtschaftlichen Unternehmen

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II-3-21.Covid19 –

Vom 2. Juli 2021

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen. Ziel der Förderung sind spezielle Maßnahmen zum Tierwohl in bestehenden Tierhaltungsanlagen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln entscheidet das Datum des Antragseingangs über die Reihenfolge der Bewilligung.

2**Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158),
- b) Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309),
- c) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).

3**Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind folgende Investitionen inklusive Montage:

- a) Anlagen zur Kühlung von Tierhaltungsanlagen,
- b) Offene Tränken in Schweineställen,
- c) Scheuerbürsten,
- d) Vorrichtungen zur Bereitstellung von verzehrbarem organischem Beschäftigungsmaterial in Schweineställen,
- e) Nachrüstung im Bereich der Kälberhaltung und Mastbullenhaltung mit weichen oder elastisch verformbaren Bodenbelägen deren Mindestumfang wie folgt festgelegt wird:

Kälberhaltung: gesamte Bucht,

Mastbullenhaltung: mindestens 2,25 Quadratmeter je Mastbulle.

4**Förderausschluss**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistung,
- b) der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie das Mieten, Pachten oder Leasen von Gegenständen,
- c) Planungs- und Vorbereitungsleistungen.

5**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, unbeschadet der gewählten Rechtsform mit Sitz und mit Investitionsstandort in Nordrhein-Westfalen.

6**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind die nach Nummer 3 getätigten zuwendungsfähigen Nettoausgaben.

7**Art, Umfang, Höhe der Zuwendung****7.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

7.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 1000 Euro Zuschussbetrag.

Die Förderung ist begrenzt auf den nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Beihilfen) festgelegten Höchstbetrag von 20000 Euro Zuschuss in einem Zeitraum von drei Steuerjahren.

8**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****8.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen fünf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

8.2

Zuwendungsempfangende haben Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle zuwendungsrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.3**Kumulierbarkeit**

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden. Zuwendungen und Zuschüsse von öffentlichen Stellen dürfen die Höhe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

9**Verfahren****9.1****Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreis einzureichen. Sofern den Antragstellern eine Onlineantragstellung ermöglicht wird, sind die Anträge hierüber zu stellen.

9.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist. Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

9.3**Auszahlungsverfahren**

Der Zuwendungsbetrag wird von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf das im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Unternehmen hinterlegte Konto ausbezahlt.

9.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung der Anlage 4 zu Nummer 10 VVG (Grundmus-

ters 3) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu führen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist nicht zulässig. Zwischennachweise sind nicht zulässig.

9.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen verfügt worden sind.

Folgende abweichende Regelungen von § 44 der Landeshaushaltsordnung und der Allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden festgelegt:

- Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und Nummer 1.4 der ANBest-P dürfen nicht angewendet werden.
- Nummer 3 der ANBest-P gilt nicht. Zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 548

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569